



RICHTLINIEN

zur Förderung von Maßnahmen
und Aktivitäten der Jugendarbeit
im Landkreis Augsburg
(Aktivitätenzuschussrichtlinien)



Kreisjugendring
Augsburg-Land



Kreisjugendring Augsburg - Land

Hooverstraße 1
86156 Augsburg
Telefon (0821) 45 07 95 - 0
E-Mail: kontakt@kjr-al.de

INHALT

1. Ziel der Förderung	4
2. Grundsätze der Förderung	5
3. Verfahren	7
3.1. Antragsberechtigung	7
3.2. Verfahren der Antragstellung	7
3.3. Zuwendungsfähige Kosten	8
4. Leistungen	9
4.1. Bildung: Außerschulische Bildung und Bildung Ehrenamtlicher	9
4.2. Freizeiten: Kinder- und Jugenderholung, Freizeitmaßnahmen	10
4.3. Verbandsspezifische Maßnahmen	10
4.4. Interkulturelle / internationale Jugendarbeit	11
4.5. Gemeinsame Aktivitäten von jungen Menschen mit und ohne Behinderung	12
4.6. Förderung von Geräten und Materialien, Renovierung und Ausstattung von Jugendräumen	12
4.7. Projektarbeit	13
5. Recht der Überprüfung	15
6. Inkrafttreten	15

1. ZIEL DER FÖRDERUNG

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jungen Menschen werden von Trägern der Jugendhilfe vielfältige Angebote zur Verfügung gestellt, die diesen Zielen dienen.

In Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Die Förderung dieser eigenverantwortlichen Tätigkeit ist Ziel dieser Richtlinien. Dabei ist das satzungsgemäße Eigenleben der Verbände und Gemeinschaften zu wahren.

Unbeschadet der Leistungen der Gemeinden gewährt der Kreisjugendring Augsburg-Land, nachstehend mit KJR bezeichnet, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Landkreises Augsburg, Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit im Landkreis Augsburg.

2. GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

Zuschüsse werden nur im Rahmen der vom Landkreis Augsburg zur Verfügung gestellten Ausgabemittel gewährt (Haushaltsvorbehalt).

Gefördert werden nur Organisationen, die mit dem Amt für Jugend und Familie des Landkreises Augsburg eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß §72a SGB VIII getroffen haben. Sie können zum jeweils vorgesehenen Zweck in der Regel nur von als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften und Verbänden aus dem Landkreis Augsburg in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können auch Jugendgemeinschaften, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind, gefördert werden, wenn sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Gefördert werden nur Teilnehmende unter 27 Jahren (§ 7 Abs. 4 SGB VIII i. V. §11 SGB VIII), die ihren Wohnsitz im Landkreis Augsburg oder in der Stadt Augsburg haben; letztere jedoch nur, soweit die Gegenseitigkeit der Förderung gewährleistet ist.

Die Maßnahmen sollen von einer qualifizierten Kraft (z. B. mit Juleica) geleitet werden. Jugendleitende und Referierende sind von der Alters- und Wohnsitzbeschränkung ausgenommen. Die Anzahl der Referierenden soll in einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der Teilnehmenden stehen.

Maßnahmen von Trägern auf Bezirksebene oder einer höheren Ebene werden nicht gefördert.

Werden für die gleiche Maßnahme auch andere Zuschüsse gewährt, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen (gemeindliche Zuschüsse, Mittel des Bezirks Schwaben oder Landes-, Bundes-, Europamittel und ähnliche).

Die Antragsteller sind verpflichtet, die Mittel ihrem Zweck entsprechend wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Zuschuss darf verbleibende Fehlbeträge nicht überschreiten. Maßnahmen und Einrichtungen des KJR oder der kommunalen Gebietskörperschaften können nicht bezuschusst werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen mit dem Charakter reiner Unterhaltungsveranstaltungen, Sitzungen von Gremien und Verbandstagungen, Treffen von Chören, Laienspielgruppen sowie schulische Veranstaltungen oder berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

3. VERFAHREN

Mit Antragstellung erklärt sich der Träger mit einer möglichen Verwendungsprüfung durch den KJR einverstanden.

3.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind: Jugendverbände, Jugendgruppen und -gemeinschaften, Jugendinitiativgruppen und die Schülermitverantwortungen für außerschulische Maßnahmen

3.2. Verfahren der Antragstellung

Anträge auf Förderung sind schriftlich, wenn möglich in digitaler Form, beim KJR einzureichen. Dabei sind die Formulare in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Die Anträge sind korrekt, vollständig und gewissenhaft auszufüllen. Falsche Angaben schließen eine Förderung aus.

Antragsfrist: Die Anträge sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, beim KJR einzureichen. Es gilt der Eingangsstempel des KJR (eine Ausnahme bildet die Projektarbeit 4.7.). Vorzulegen sind:

1. Unterschriebenes Formblatt Zuschussantrag, inkl. Kostenaufstellung
2. Teilnehmenden-Liste (KJR-Vorlage mit Alters- und Wohnortangabe)
3. Programmablauf mit ausführlichem Bericht
4. Bei Antrag auf Zuschuss für Bildung: Darstellung der Ziele und Methoden

Mit der eigenen Unterschrift bezeugt die antragstellende Person die Richtigkeit der Angaben.

Rechnungsjahr ist die Zeitspanne vom 01. Oktober bis zum 30. September. Die Zuschüsse werden nur für das laufende Rechnungsjahr gewährt.

Auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

Reichen die Haushaltsmittel zur Förderung aller Maßnahmen und Aktivitäten nicht aus, kann der Vorstand des Kreisjugendrings Prioritäten setzen oder Zuschüsse nur teilweise auszahlen. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den Leistungen dieser Richtlinien. Der Zuschuss wird auf volle Euro abgerundet. Den Antragstellenden wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses schriftlich mitgeteilt.

Auf Verlangen des KJR sind die Belege vorzulegen. Der KJR behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse vor.

Der Nachweis für die Verwendung entsprechend dem Antrag ist im Falle einer Prüfung zu erbringen.

Die Belege sind 4 Jahre ab Antragstellung aufzubewahren. Eine Überweisung des Zuschusses auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

Antragstellende erklären sich grundsätzlich mit der Speicherung und Verarbeitung notwendiger Daten im Rahmen der Antragstellung, bzw. Bearbeitung der Zuschussanträge und Zuschussbewilligung einverstanden (Vollzug der EU-Datenschutzgrundverordnung).

Ausführliche Hinweise zum Datenschutz sind hier zu finden:

<https://www.kjr-augsburg.de/legal/datenschutz/>

3.3. Zuwendungsfähige Kosten

Zuschüsse können für Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Honorare für Referierende, Organisationskosten, Raummieten und notwendige Arbeits- und Hilfsmittel in Anspruch genommen werden.

4. LEISTUNGEN

Grundsätzlich förderfähig sind die in den nachfolgenden Punkten genannten Maßnahmen und Aktivitäten.

4.1. Bildung: Außerschulische Bildung und Bildung Ehrenamtlicher

Gegenstand der Zuschüsse sind alle Maßnahmen, die jungen Menschen die Gelegenheit eröffnen, sich im allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen/ökologischen und technischen Bereich zu bilden. Ziel ist es, die schulische Bildung zu erweitern und zu ergänzen. Weiterer Gegenstand sind Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeitender der Jugendarbeit. Der Maßnahme muss eine vom jeweiligen Träger erarbeitete Zielsetzung zu Grunde liegen. Dabei werden jugendliche Teilnehmende möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt.

Die gesamte Maßnahme darf maximal 7 Tage dauern. Die Mindestpersonenzahl beträgt 7 Personen. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Je angefangene 20 Teilnehmende muss mindestens ein Referent bzw. eine Referentin oder ein verantwortlicher Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss beträgt 10,- € je Tag (bei 6 Stunden) und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin, für Teilnehmende mit Schwerbehindertenausweis 15,- € je Tag, für Jugendleitende mit Juleica in referierender bzw. Leitungsposition 15,- € (der Nachweis erfolgt durch eine Kopie von Juleica bzw. Schwerbehindertenausweis, die dem Antrag beigelegt wird), und nicht mehr als 30 % der angemessenen Gesamtkosten.

Der ausdrückliche Bildungsteil muss

- bei einem Kurzseminar mindestens drei Stunden,
- bei Tagesseminaren sechs Stunden je vollem Tag,
- bei Wochenendmaßnahmen mindestens 12 Stunden insgesamt betragen.

Kurzseminare werden mit dem halben Satz gefördert.

4.2. Freizeiten: Kinder- und Jugendholung, Freizeitmaßnahmen

Gegenstand der Zuschüsse sind Fahrten, Lager- und Erholungsaufenthalte.

Die Mindestpersonenzahl beträgt 7 Personen, in begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens 1,5 Tage (1 Übernachtung) und höchstens 21 Tage.

Je 10 Teilnehmenden muss mindestens eine Leitungsperson zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss beträgt 6,- € pro Übernachtung oder vollem Tag (6 Stunden) und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin, für Teilnehmende mit Schwerbehindertenausweis 15,- €, verantwortliche Leitende der Maßnahme mit Juleica werden mit 15,- € pro Übernachtung gefördert (der Nachweis erfolgt durch eine Kopie von Juleica bzw. Schwerbehindertenausweis, die dem Antrag beigelegt wird) und nicht mehr als 30 % der angemessenen Gesamtkosten.

4.3. Verbandsspezifische Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die dem Verbandszweck dienen, wie musikalische Probenstage, Sportwochenenden, Firmlingswochenenden, Konfi-Camp und ähnliches. Die Mindestpersonenzahl beträgt 7 Personen. Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) und höchstens 21 Tage. Je angefangene 10 Teilnehmende muss mindestens eine Leitungsperson zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss beträgt 2,- € pro Übernachtung und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin, für Teilnehmende mit Schwerbehindertenausweis 7,- €, verantwortliche Leitende der Maßnahme mit Juleica werden mit 7,- € pro Übernachtung gefördert (der Nachweis erfolgt durch eine Kopie von Juleica bzw. Schwerbehindertenausweis, die dem Antrag beigelegt wird); höchstens jedoch insgesamt 300,- € und nicht mehr als 30 % der angemessenen Gesamtkosten.

4.4. Interkulturelle / internationale Jugendarbeit

Gegenstand der Zuschüsse sind Maßnahmen, die jungen Menschen die Möglichkeit bieten, unterschiedliche Kulturen in ihrer Gemeinde / ihrem Nahbereich / Wohnumfeld besser kennen- und verstehen zu lernen sowie den Austausch zwischen diesen Kulturen unterstützen. Gefördert werden auch Jugendbegegnungen von Jugendgruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen (auch multilateral) im In- und Ausland sowie Maßnahmen zum Aufbau entsprechender Kooperationen.

Ziel ist es, das Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen durch gegenseitiges Verstehen zu verbessern, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen und das gemeinsame Miteinander zu fördern und sich mit ihnen und der eigenen Kultur auseinanderzusetzen. Der ausdrückliche Bildungs-/Begegnungsteil der Maßnahme muss 6 Stunden je vollem Tag bzw. 12 Stunden bei Wochenenden betragen.

Der Maßnahme muss eine vom jeweiligen Träger erarbeitete Zielsetzung zu Grunde liegen. Dabei werden jugendliche Teilnehmende möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt.

Die Mindestpersonenzahl beträgt 7 Personen. Die Maßnahme darf maximal 14 Tage dauern. Je angefangene 20 Teilnehmende muss mindestens eine referierende oder verantwortliche Leitungsperson zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss beträgt 10,- € je Tag und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin, für Teilnehmende mit Schwerbehindertenausweis 15,- €, für Referierende oder Mitarbeitende in Leitungsposition mit Juleica 15,- € (der Nachweis erfolgt durch eine Kopie von Juleica bzw. Schwerbehindertenausweis, die dem Antrag beigelegt wird) und nicht mehr als 30 % der angemessenen Gesamtkosten.

4.5. Gemeinsame Aktivitäten von jungen Menschen mit und ohne Behinderung

Gegenstand der Zuschüsse sind Maßnahmen der Jugendarbeit, die die Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung zum Schwerpunkt haben. Die Förderung umfasst sowohl die Kooperation mit Bildungs- und Erziehungseinrichtungen als auch eigenständige Freizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, Maßnahmen der interkulturellen/internationalen oder arbeitswelt-, schul-, und familienbezogenen Jugendarbeit sowie vergleichbare Aktivitäten.

Mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme muss ein Vorantrag mit einer ausführlichen Beschreibung der inklusiven Maßnahme und einem Kosten- und Finanzierungsplan vorliegen. Der KJR entscheidet im Einzelfall über die Förderung.

Der Zuschuss beträgt maximal 2.000,- €.

4.6. Förderung von Geräten und Materialien, Renovierung und Ausstattung von Jugendräumen

Gegenstand der Zuschüsse sind Großspielgeräte, Gruppenzelte und Lagerzubehör, Fachliteratur für Jugendarbeit, Bastelwerkzeug, Kleinsportgeräte, Geräte aus der Informations- und Kommunikationstechnologie (z. B. PC, Beamer), Spielmaterial, Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte sowie die Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit (kleinere Um- und Ausbauten, Tapezier- und Streicharbeiten, Verbesserung der Installation, Erneuerung von Einrichtungsgegenständen).

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass es sich um Materialien und Räume handelt, die ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Bezuschusst werden nur die Aufwendungen der Jugendgruppen (ohne Eigenleistung), die diese Materialien und Räume tatsächlich nutzen, nicht aber die Aufwendungen eines Trägers (Pfarrei, Gemeinde, Verein, Verband).

Eine Ersatzbeschaffung für ein vom KJR bezuschusstes Gerät ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren bezuschussbar.

Der Zuschuss ist anteilig linear zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Anschaffung einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der anfallenden Kosten, höchstens jedoch 500,- € jährlich.

4.7. Projektarbeit

Gegenstand der Zuschüsse sind längerfristige, aber zeitlich begrenzte, innovative Projekte zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit sowie Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen. Die Projekte sollen verantwortliches und selbstständiges Handeln, kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern. Dabei werden jugendliche Teilnehmende weitgehend bei der Vorbereitung miteinbezogen.

Schwerpunkte der Förderung sind zum Beispiel:

- Inklusive Projekte (Maßnahmen, die benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen explizit mit einbeziehen)
- Mädchenarbeit
- Jungenarbeit
- Diversity / Vielfalt / LGBTQ+*
- Suchtprävention
- Demokratiebildende Projekte, Projekte zur Förderung der Beteiligung und Mitbestimmung von jungen Menschen
- Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit (z. B. Homepage)

- Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z. B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde)
- Medienpädagogische Projekte
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Projekte

Nicht gefördert wird die laufende Gruppen- und Verbandsarbeit.

Die Dauer des Projektes beträgt maximal 12 Monate. Mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts muss ein Vorantrag mit einer ausführlichen Beschreibung des Projektes und einem Kosten- und Finanzierungsplan vorliegen. Nach Abschluss des Projektes ist ein ausführlicher Bericht mit Kosten- und Finanzierungsübersicht vorzulegen.

Änderungen in der Planung oder Durchführung sind dem KJR schriftlich mitzuteilen.

Der Zuschuss beträgt maximal 2.000,- €, i. d. R. jedoch höchstens 50 % der Gesamtkosten.

Für einen vorzeitigen zuschussunschädlichen Maßnahmenbeginn bedarf es der Zustimmung des KJR.

**LGBTIQ+ ist eine zusammenfassende Abkürzung für Menschen, die sich nicht als heterosexuell identifizieren. Die Buchstaben entspringen dabei den englischen Wörtern lesbian (lesbisch), gay (schwul), bisexual (bisexuell), trans (transgeschlechtlich), inter (intergeschlechtlich) sowie queer. Das Plus steht für die weitere Vielfalt aller sexueller Orientierungen und Identitäten.*

5. RECHT DER ÜBERPRÜFUNG

Die Vertragspartner gewährleisten die Durchführung einer regelmäßigen örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und durch das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Augsburg i. S. d. Art. 89 ff LKrO. Dem Landkreis Augsburg wird gegenüber Antragstellern und dem Kreisjugendring Augsburg-Land das Recht eingeräumt, zum Zweck der Prüfung in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte einzuholen.

6. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft und gelten für alle Maßnahmen und Aktivitäten, die ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2020 außer Kraft.

